



# **Verordnung über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung) (Änderung)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Erläuterungen zu den Artikeln.....	1
2.1 Änderungen der Verordnung .....	1
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe v .....	1
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe w .....	1
2.2 Änderungen im Anhang 2.....	2
Ziffer 1.1.4 Fischereiinspektorat .....	2
Ziffer 2.7 Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.....	3
Ziffer 6.1.1 Dienste, Portfolioentwicklung, Bauprojektmanagement, Immobilienbetrieb .	4
Ziffer 7 Finanzkontrolle .....	5
3. Finanzielle Auswirkungen .....	5
4. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	5
5. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft .....	6

**Vortrag  
der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat  
zur Verordnung über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-  
Verordnung)**

---

## **1. Ausgangslage**

Die Verordnung vom 18. Dezember 2002 über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung)<sup>1</sup> wurde in den vergangenen Jahren verschiedenen Anpassungen unterzogen, welche sich unter anderem aus den veränderten oder neu entstandenen Bedürfnissen von privaten Nutzerinnen und Nutzern oder Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung ergaben. Auch bei der vorliegenden Teilrevision geht es darum, neuen Nutzerinnen und Nutzern die Berechtigung für einen Zugriff auf GRUDIS zu gewähren. Es handelt sich dabei um das Fischereiinspektorat, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und die Finanzkontrolle. Diese Stellen weisen nach, dass sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Zugriff auf die Grundstückdaten des Kantons Bern benötigen. Der Anhang 2 der GRUDIS-Verordnung wird ausserdem der Reorganisation des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) angepasst und die Zugriffprofile werden entsprechend zugeordnet.

## **2. Erläuterungen zu den Artikeln**

### **2.1 Änderungen der Verordnung**

#### *Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe v*

Die revidierten Bereiche Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht des Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>2</sup> traten auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Das neu gestaltete Kindes- und Erwachsenenschutzrecht löste das Vormundschaftsrecht ab. Ein Kernelement des revidierten ZGB bilden die im Kanton Bern neu geschaffenen interdisziplinär zusammengesetzten KESB. Für den ganzen Kanton bestehen elf kantonale KESB und eine burgerliche KESB (vgl. Art. 2 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG]<sup>3</sup>). Diese ersetzen die bis Ende 2012 bestehenden, auf Gemeindeebene organisierten Vormundschaftsbehörden. Für die im Kanton Bern vollkommen neu geschaffene Behördenorganisation zum Kindes- und Erwachsenenschutz besteht für einen Zugriff auf die Grundbuchdaten im Ab-rufverfahren keine Rechtsgrundlage. Diese wird mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe v der GRUDIS-Verordnung neu erlassen, welche Bestimmung die Zugriffsberechtigung auf die zur Erfüllung der Aufgaben der Vermögensverwaltung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gemäss dem ZGB, dem KESG und der Verordnung des Bundesrates vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)<sup>4</sup> ein-schränkt.

#### *Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe w*

Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Rechnungs-führung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons. Zu den Kernaufgaben gemäss Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)<sup>5</sup> zählen im Wesentlichen die Dienststellen- und die Baurevision, die Prüfung der Jahresrechnung, der finanzrelevanten Informatiksysteme und der Jahresrech-nung der kantonalen Anstalten sowie die Prüfungen im Auftrag des Bundes. Darüber hinaus

<sup>1</sup> BSG 215.321.5

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> BSG 213.316

<sup>4</sup> SR 211.223.11

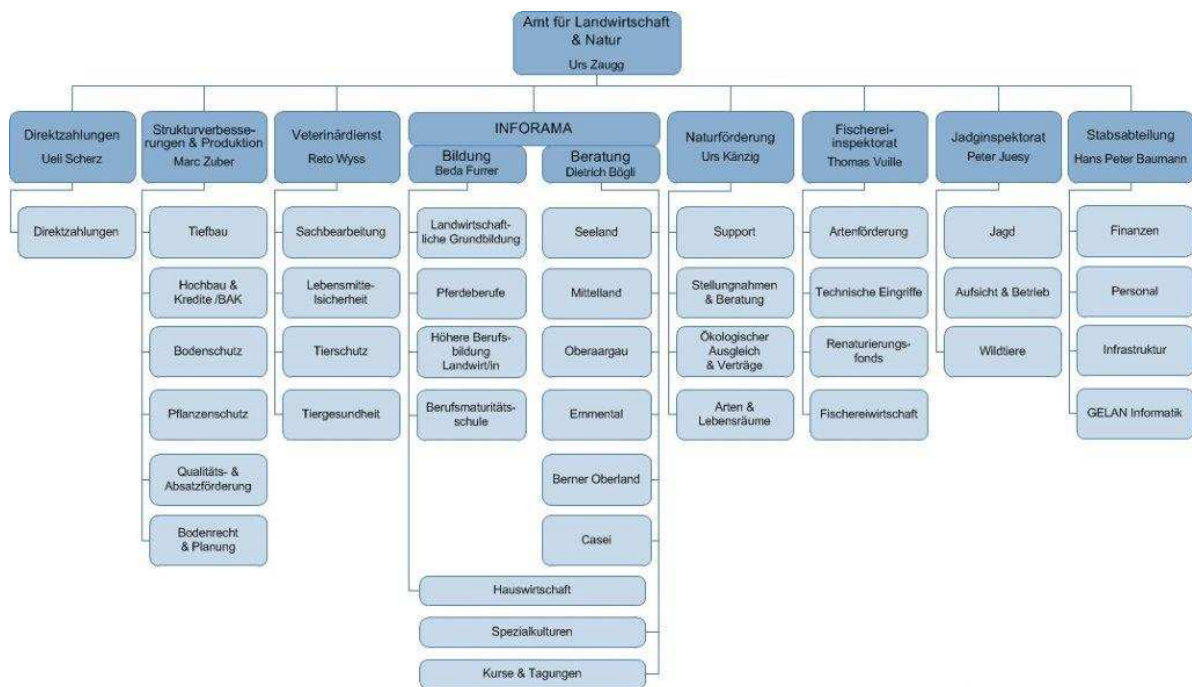
<sup>5</sup> BSG 622.1

nimmt die Finanzkontrolle Spezialprüfungen nach Artikel 16 KFKG, Sonderprüfungen nach Artikel 16a KSKG und Beratungsaufgaben nach Artikel 17 KSKG vor. Zur Erfüllung dieser umfassenden Prüfaufgaben ist die Finanzkontrolle grundsätzlich auf einen Zugriff auf die bernischen Grundbuchdaten im Abrufverfahren angewiesen. Rechtliche Grundlage dafür bildet der neu zu schaffende Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe w der GRUDIS-Verordnung.

## 2.2 Änderungen im Anhang 2

### Ziffer 1.1.4 Fischereiinspektorat

Rechtsgrundlage für die grundsätzliche Berechtigung auf einen Zugriff auf die Grundbuchdaten bildet Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i GRUDIS-Verordnung. Diese Bestimmung gewährt den Zugriff im Abrufverfahren denjenigen Behörden, die für die Wahrnehmung von bau- und umweltrechtlichen sowie von naturschützerischen Aufgaben zuständig sind. Das Fischereiinspektorat bildet organisatorisch eine Abteilung des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und ist unter anderem verantwortlich für die technischen Eingriffe in die Gewässer, die Fischereiwirtschaft und den Renaturierungsfonds. Konkret prüft es gestützt auf Artikel 8 f. des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF)<sup>6</sup> und Artikel 8 ff. des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG)<sup>7</sup> die Gesuche um die technischen Eingriffe in Gewässer und ihre Ufer und verwaltet den Renaturierungsfonds.



Letzte Aktualisierung: 11.2012

Diese Aufgaben können ohne weiteres unter Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i der GRUDIS-Verordnung subsumiert werden.

Das Fischereiinspektorat hat jährlich zwischen 700 und 800 Gesuche um technische Eingriffe in Gewässer und deren Ufer im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen und allenfalls eine fischereirechtliche Bewilligung zu erteilen. Dabei hat es in vielen Fällen die Eigentumsverhältnisse zu klären und Fragen im Zusammenhang mit Dienstbarkeiten zu beantworten. Im Weiteren hat

<sup>6</sup> SR 923.0

<sup>7</sup> BSG 923.11

es pro Jahr zwischen 50 und 100 Gesuche um Beiträge aus dem Renaturierungsfonds zu behandeln. Es prüft gestützt auf Artikel 36a des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG)<sup>8</sup> und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h des Renaturierungsdekretes vom 14. September 1999 (RenD)<sup>9</sup>, ob der Erwerb von dinglichen Rechten im Zusammenhang mit Renaturierungen und einmalige Entschädigungsleistungen unterstützt werden können. Schliesslich bezweckt das Fischereigesetz unter anderem, die natürliche Artenvielfalt und den Bestand der einheimischen Fische und Krebse zu erhalten, bedrohte Arten und Rassen zu schützen und eine nachhaltige Nutzung der Bestände zu gewährleisten. Nebst anderen Mitteln dient auch das Fischereiregal dem Erreichen dieser Schutzziele, indem der Kanton darüber regulierend auf die Fischerei eingreifen kann. In diesem Zusammenhang hat das Fischereiinspektorat etwa Fischereirechte und Abgrenzungsprobleme von Fischenzen zu klären sowie die dem Kanton bei Handänderungen zustehenden Vorkaufsrechte zu wahren. Mit Blick auf die insgesamt erhebliche Anzahl von Datenauskünften aus dem Grundbuch, welche das Fischereiinspektorat für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, erscheint die Erteilung der Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren als verhältnismässig. Die Zuordnung des Benutzerprofils 10 ist angemessen und zweckmässig.

#### *Ziffer 2.7 Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde*

Errichtet die KESB im Rahmen des Erwachsenenschutzes eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet werden sollen. Sie kann das gesamte Einkommen bzw. Vermögen oder Teile davon unter die Verwaltung stellen (Art. 395 ZGB sowie die Bestimmungen der VBVV). Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt der Beistand oder die Beiständin in Zusammenarbeit mit der KESB unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf (Art. 405 Abs. 2 ZGB). Für folgende Geschäfte der Vertretungsbeistandschaft ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich: Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB). Im Rahmen des Kindesschutzes überträgt die KESB die Verwaltung einem Beistand bzw. einer Beiständin, sofern der Gefährdung des Kindesvermögens nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Sie trifft die gleiche Anordnung, wenn Kindesvermögen, das nicht von den Eltern verwaltet wird, gefährdet ist oder zu befürchten ist, dass die Erträge oder die für den Verbrauch bestimmten oder freigegebenen Beträge des Kindesvermögens nicht bestimmungsgemäss verwendet werden (Art. 325 ZGB). Um ihre Aufgaben bei der Vermögensverwaltung, insbesondere bei Inventaraufnahmen und bei der Prüfung von zustimmungsbedürftigen Grundstücksgeschäften zweckmässig und innert nützlicher Frist erfüllen zu können, sind die KESB und deren Revisorate auf einen Zugriff auf die Daten des Grundbuches angewiesen.

Die Grundbuchämter haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die notwendigen Akten heraus zu geben, Bericht zu erstatten und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 448 Abs. 4 ZGB). Die Mitwirkungspflicht umfasst namentlich die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und die Herausgabe von Urkunden (Art. 50 Abs. 1 Bst. a und b KESG).

Die KESB im Kanton Bern haben mit Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den 1. Januar 2013 rund 17'500 laufende Massnahmen übernommen. Seither eröffneten sie zusätzlich über 7'000 neue Dossiers. Der Anteil von betroffenen Personen

<sup>8</sup> BSG 752.41

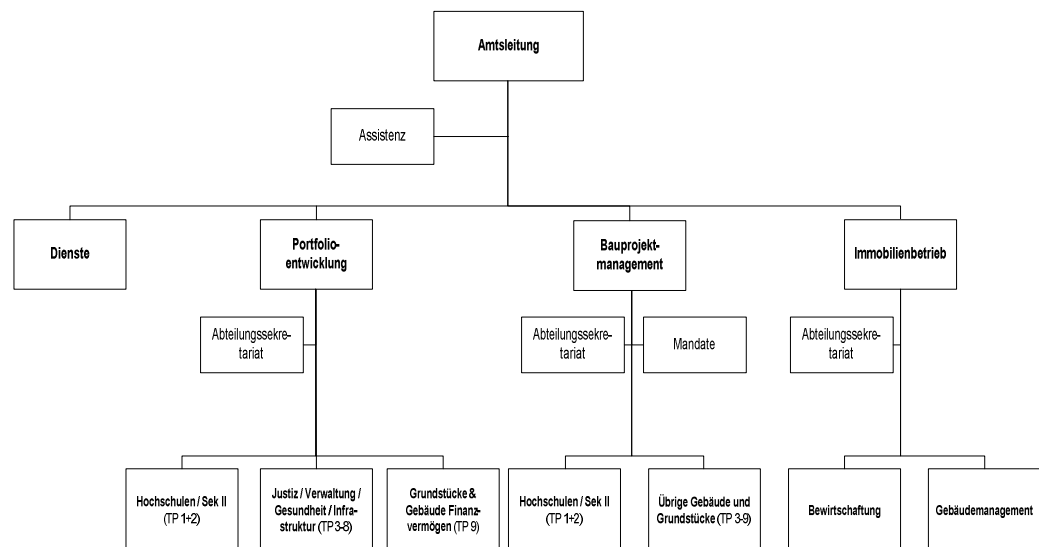
<sup>9</sup> BSG 752.413

mit Grundstücken im Vermögen respektive mit Eigentumsanteilen kann gegenwärtig nicht beziffert werden. Jedoch lässt sich aus der grossen Zahl der zu bearbeitenden Fälle ohne weiteres ableiten, dass der Umfang von erforderlichen Zugriffen auf die Grundbuchdaten erheblich ist und deshalb die Datenabfrage im Abrufverfahren gewährt werden kann. Angesichts der Dossierzahl erscheint die Berechtigung auf einen direkten elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuches zudem auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der effizienten Fallbearbeitung als verhältnismässig. Eine förmliche schriftliche Gesuchstellung der KESB bände unnötig Kräfte auf Seiten der KESB wie auch der Grundbuchämter. Aufgrund der vorne angeführten Aufgaben ist den KESB das Benutzerprofil 13 zuzuordnen.

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übt die Steuerung und die Aufsicht über die administrative und organisatorische Führung der KESB aus (Art. 15 Abs. 2 und Art. 18 ff. KESG). Die KESB können somit als Behörden dieser Direktion im Anhang 2 unter Ziffer 2.7 eingefügt werden.

#### Ziffer 6.1.1 Dienste, Portfolioentwicklung, Bauprojektmanagement, Immobilienbetrieb

Das AGG besteht aus den Abteilungen Controlling und Dienste, Portfoliomanagement und Assetmanagement, welche über einen GRUDIS-Zugriff im Profil 3 verfügen; der weiteren AGG-Abteilung Facilitymanagement ist das Profil 5 zugeordnet, die beiden Abteilungen Projektmanagement 1 und 2 haben keinen GRUDIS-Zugriff (Stand September 2013). Anfang 2014 wird das AGG nicht mehr aufgabenorientiert organisiert sein, sondern sich prozessorientierte Strukturen geben. Das Amt wird nur noch aus den vier Abteilungen Dienste, Portfolioentwicklung, Bauprojektmanagement und Immobilienbetrieb gemäss dem nachstehenden Organigramm bestehen:



Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche in diesen neuen Abteilungen zusammengeführt werden, verfügt heute ein Teil über ein Zugriffsprofil 3, ein anderer Teil über das Profil 5. An dieser auf die Person bzw. auf deren Tätigkeit ausgerichteten Profilizuteilung ändert sich grundsätzlich nichts. Jedoch lässt die prozessorientierte Organisation eine abteilungsweise Profilizuteilung nicht mehr zu. Konkret werden ab 2014 etwa in der Abteilung Portfolioentwicklung Mitarbeitende aus den ehemaligen Abteilungen Assetmanagement, Portfoliomanagement und allenfalls Projektmanagement tätig sein. Insofern muss die Zuteilung innerhalb der neuen Abteilungen ad personam erfolgen. Aus diesen Gründen wird den Abteilungen Dienste, Portfolioentwicklung, Bauprojektmanagement und Immobilienbetrieb das *Grundprofil 3* zugewiesen. Die Daten verantwortli-

chen Stellen des AGG können dafür sorgen, dass diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche - wie bisher - einen weniger weit gehenden GRUDIS-Zugriff im Profil 5 brauchen, einen solchen im Sinne eines eingeschränkten *Unterprofils* zugeordnet erhalten (vgl. dazu Art. 13 Abs. 2 GRUDIS-Verordnung). Personen, die für ihre Tätigkeit gar keinen GRUDIS-Zugriff benötigen, ist selbstverständlich auch weiterhin keine Berechtigung zu erteilen. Mit dieser Lösung wird dem Grundsatz Rechnung getragen, wonach aus der GRUDIS-Verordnung und ihren beiden Anhängen die zugriffberechtigten Organisationseinheiten wie auch die diesen zugeordneten Zugriffsrechte hinreichend bestimmbar sein müssen.

#### Ziffer 7 *Finanzkontrolle*

Der gesetzliche Prüfauftrag der Finanzkontrolle nach Artikel 15 KFKG umfasst die Prüfung der Jahresrechnung und die Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision), weiter die Prüfung von Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit der kantonalen Bautätigkeit (Baurevision) sowie die Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme. Dazu kommen die Prüfung der Jahresrechnung der kantonalen Anstalten, Prüfungen im Auftrag des Bundes und die laufende Information und fachtechnische Beratung des Regierungsrates und der Finanzkommission. Die Finanzkontrolle nimmt zusätzlich die gesetzlichen Spezial- und Sonderprüfungen gemäss Artikel 16 und 16a KFKG vor. Schliesslich kann die Finanzkontrolle die Finanzkommission, die Oberaufsichtskommission und den Regierungsrat in Fachfragen beraten wie auch - unter gewissen Bedingungen - die obersten Gerichtsbehörden, die Direktionen und die Staatskanzlei (Art. 17 KFKG). Zur Erfüllung des gesetzlichen Prüfauftrages insbesondere in den das Amt für Grundstücke und Gebäude und das Tiefbauamt betreffenden Belangen braucht die Finanzkontrolle umfassende Informationen über die Grundstücke, die sich im Eigentum des Kantons befinden oder gekauft oder verkauft werden. Die GRUDIS-Daten werden ausserdem für die jährlichen Prüfungen der Dienststellen und von Bauprojekten benötigt. Bei diesem breit gefächerten Prüfauftrag erscheint die Zuordnung des Benutzerprofils 3 als zweckmässig, zumal in diesem neben den Suchregistern gemäss Ziffer 5 des Anhangs 1 der GRUDIS-Verordnung zusätzlich das erweiterte Suchregister enthalten ist (Ziff. 5.9 des Anhangs 1 der GRUDIS-Verordnung). Dieses ermöglicht die Suche nach den Grundstücken, die sich im Eigentum des Kantons Bern befinden. Innerhalb dieses Bereichs kann sodann nach speziellen Kriterien gesucht werden (etwa in mehreren Gemeinden, nach Grundstückart usw.). Mit Blick auf den Umfang der durch die Finanzkontrolle wahrgenommenen Prüfungen ist von einer erheblichen Anzahl von Zugriffen auf GRUDIS auszugehen. Insofern kann der Zugriff im Abrufverfahren auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit gewährt werden.

Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie bildet eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung (vgl. Art. 4 KFKG). Deshalb ist die Finanzkontrolle im Anhang 2 gesondert aufzuführen. Rechtsetzungstechnisch kann sie unter Ziffer 7 eingefügt werden, welche mit der letzten Teilrevision der GRUDIS-Verordnung aufgehoben worden war.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **4. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Keine

**5. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft**

Keine

Bern, 17. Oktober 2013

**Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion**

*Neuhaus*